

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A23-023047/2009/0031

GZ: A8-46340/2010-22

Bearbeiter A23: Dipl.-Ing. Wolfgang Götzhaber

Bearbeiter A8: Michael Kicker

Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung

BerichterstellerIn:

Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

Betreff:

Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept
KEK 2020

Graz, 13.06.2012

- 1.) Verlängerung der Förderungen zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen
und zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen und
Projektgenehmigung
 - 2.) Verlängerung der Förderung der Anschaffung von Lastenfahrrädern und
Projektgenehmigung
- GR-Sitzung am 14.06.2012

Aktionsprogramm Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept – KEK 2020:

Die Grazer Stadtregierung hat am 13. November 2008 den Grundsatzbeschluss zur Erarbeitung des Aktionsprogramms „Kommunales Energie- und Klimaschutzkonzept – KEK Graz 2020“ gefasst, mit welchem die Energie- und Klimapolitik der kommenden Jahre festgeschrieben wird.

Die wesentlichen Handlungsfelder wurden in 4 sogenannten Aktionsteams gebündelt, in denen relevante Akteure beispielhafte Projekte und Vorhaben erarbeiteten.

Das Aktionsteam AT 4 hat die „Energieeffiziente Mobilität und Forcierung alternative Treibstoffe“ zum Inhalt. Am 25.05.2010 wurden die Ergebnisse dieses Aktionsteams den beteiligten AkteurInnen und der verantwortlichen Stadtsenatsreferentin vorgestellt.

Ein wesentlicher Teil davon ist es, die Nutzung des Fahrrades im Alltag weiter zu verstärken um die verkehrsbedingten Emissionen (CO₂, Feinstaub...) zu reduzieren. Daher wird wieder vorgeschlagen, den Grazerinnen und Grazern diese Förderungen zur Attraktivierung der Fahrradnutzung weiter anzubieten.

Feinstaubfonds:

Die mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2004 gegründete Feinstaubfonds-Rücklage wurde mit € 6 Mio. aus dem Öko- & Verkehrsfonds und € 14 Mio. aus der Energie Graz GmbH & Co KG-Rücklage, in Summe also € 20 Mio., dotiert.

In der Feinstaubförderung gelten zurzeit folgende Richtlinien:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Förderung von Heizungsumstellungen | (gültig bis 31.12.2013) |
| b) Förderung von Solaranlagen | (gültig bis 31.12.2013) |
| c) Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten | (gültig bis 31.12.2013) |
| d) Förderung zur Errichtung von Radabstellanlagen | (gültig bis 30.06.2012) |
| e) Förderung zur Anschaffung von Fahrradserviceboxen | (gültig bis 30.06.2012) |
| f) Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern | (gültig bis 30.06.2012) |

Die beiden oben genannten Richtlinien d) und e) sollen nun, wie folgt, wieder verlängert werden, sowie die Förderung lt. f) ebenfalls verlängert werden, wie sie sich aus den Ergebnissen des Kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzeptes – KEK 2020, Aktionsteam 4, ergeben haben und die Vorreiterrolle der Stadt Graz hinsichtlich der Radverkehrsförderung weiter unterstreichen.

Verlängerung der Förderungen zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen und Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen

Der Gemeinderat hatte gemäß GZ.: A23-023047/2009/0010 bzw. A8-41291/2009-21 vom 24.6.2010 die Förderungen zur Errichtung von Radabstellanlagen und zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen erstmalig beschlossen und gemäß dem **GR-Beschluss GZ: A23-023047/2009/0026** bzw. **GZ: A8-46340/2010-12** vom **9.06.2011** verlängert. Die Stadt Graz gewährt damit Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Laut diesem Beschluss endet die Laufzeit der Förderungen mit 30.6.2012. Es wurden bisher in der letzten Förderungsperiode **63 Fahrradabstellanlagen** und **7 Serviceboxen** mit einem Gesamtbetrag von **ca. Euro 13.000.--** gefördert.

Es gibt noch Anfragen von potentiellen FörderwerberInnen für die Errichtung und Fertigstellung von Anlagen. Es ist aber zu erwarten, dass Förderansuchen nicht zeitgerecht für die laufende Periode eingereicht werden können. Die Laufzeit der Förderungen sollte daher auf die Laufzeit der anderen Förderungen verlängert werden. Die verlängerte Laufzeit für Förderungen von Fahrradabstellanlagen und Fahrrad-Serviceboxen soll somit auch am 31.12.2013 enden.

Für die Verlängerung der ggst. Förderung werden die inhaltlichen Anforderungen gemäß dem GR-Beschluss GZ: A23-023047/2009/0026 bzw. GZ: A8-46340/2010-12 vom 9.06.2011 beschlossenen Förderrichtlinien übernommen, ergänzt und formell angepasst. Der Gesamtbetrag wird ebenfalls angepasst.

Verlängerung der Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern

Ein Lastenfahrrad dient zur Bewegung großer und schwerer Lasten mit dem Pedalantrieb. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter. Die Nutzung ist im betrieblichen Bereich und da in der Nahversorgung (kleinere Handelsunternehmen, Märkte...), gegeben. Ein Ankauf über den einschlägigen Fachhandel wird empfohlen.

Der Gemeinderat hatte gem. GZ: A23-023047/2009/0026 bzw. GZ: A8-46340/2010-12 vom **9.06.2011**, die **Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern** beschlossen. Die Stadt Graz gewährt damit Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss. Die Förderhöhe liegt bei 50% der Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von

1.000,-- Euro pro Rad. Laut dem GR-Beschluss endet die Laufzeit der Förderungen mit 30.6.2012. Es wurden die Fördermittel in der laufenden Förderungsperiode mit der Förderung von **6 Lastenfahrrädern** mit dem Gesamtbetrag von **ca. Euro 4.731,--** fast vollständig genutzt.

Für die Verlängerung der ggst. Förderung werden die inhaltlichen Anforderungen gemäß dem GR-Beschluss GZ: A23-023047/2009/0026 bzw. GZ: A8-46340/2010-12 vom 9.06.2011 übernommen, ergänzt und formell angepasst. Der Gesamtbetrag wird ebenfalls angepasst.

Mittelbereitstellung

1.) Für die **Förderungen zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen und Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen** wird ein Gesamtbetrag in Höhe von **Euro 110.000,-** (für 2012 mit Euro 45.000,--; für 2013 mit Euro 65.000,--) vorgeschlagen.

2.) Für die **Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern** wird ein Gesamtbetrag in Höhe von **Euro 16.000,--** (für 2012 mit Euro 7.000,--; für 2013 mit Euro 9.000,--) vorgeschlagen.

3.) Um flexibel auf **etwaige Betragsveränderungen zu 1. und 2.** reagieren zu können, wird weiters vorgeschlagen, die o.g. Projektgenehmigungen gegenseitig **deckungsfähig** zu machen.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt gemeinsam mit dem Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss daher den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 25 iVm § 90 Abs. 4 und §95 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl 130/1967 idF LGBl 8/2012 beschließen:

1.a) die **Verlängerung der Richtlinie der Förderungen zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen und zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen,**
die **Gültigkeit** der Richtlinie ab dem GR-Beschluss **bis zum 31.12.2013**

b) die **Verlängerung der Richtlinie der Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern** gemäß den Ergebnissen des Kommunalen Energie- und Klimaschutzkonzept – KEK 2020,
die **Gültigkeit** der Richtlinie ab dem GR-Beschluss **bis zum 31.12.2013**

2.a) die **Projektgenehmigung der Förderungen zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen und zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen** in der OG 2012-2013 über **€ 110.000,--**, davon für **2012 mit € 45.000,--** und 2013 mit € 65.000,-- und die aus der Feinstaubrücklage finanziert wird.

In der **OG des Voranschlages 2012** wird die Fipos

1.52200.775100 „Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen“ um **€ 45.000,--**
(Anordnungsbefugnis: A23) (Deckungsklasse: 23105)
erhöht und zur Bedeckung die Fipos

2.52200.298002 „Rücklagen, Entnahme Feinstaubrücklage“
um denselben Betrag aufgestockt.

b) die **Projektgenehmigung der Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern** in der OG 2012-2013 über **€ 16.000,-**, davon für **2012 mit € 7.000,-** und 2013 mit € 9.000,- und die aus der Feinstaubrücklage finanziert wird

In der **OG des Voranschlages 2012** wird die Fipos

1.52200.775100 „Kap. Transferzahlungen an Unternehmungen“ um **€ 7.000,-**
(Anordnungsbefugnis: A23) (Deckungsklasse: 23105)
erhöht und zur Bedeckung die Fipos

2.52200.298002 „Rücklagen, Entnahme Feinstaubrücklage“
um denselben Betrag aufgestockt.

c) um flexibel auf etwaige **Betragsveränderungen zu 2a) und 2b)** reagieren zu können, wird weiters vorgeschlagen, die o.g. Projektgenehmigungen gegenseitig deckungsfähig zu machen

Der Bearbeiter A23:

Dipl.-Ing. Wolfgang Götzhaber
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A23:

DI Dr. Werner Prutsch
(elektronisch gefertigt)

Die Stadtsenatsreferentin für das Umweltamt:

Bürgermeister-Stellvertreterin Lisa Rücker
(elektronisch gefertigt)

Der Bearbeiter A8:

Michael Kicker
(elektronisch gefertigt)

Der Abteilungsvorstand A8:

Mag Dr. Karl Kamper
(elektronisch gefertigt)

Der Finanzreferent:

Stadtrat Univ. Doz. DI Dr. Gerhard Rüschi
(elektronisch gefertigt)

Angenommen in der Sitzung des Gemeindeumweltausschusses und Ausschusses für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am:

.....

Die/Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Anlagen:

- 1.) Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen
- 2.) Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen
- 3.) Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern

<p>Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung</p> <p><input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen</p> <p><input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) angenommen.</p> <p><input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt</p>	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn:
---	----------	----------------------------

Richtlinie für die Förderung zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen

in der Fassung vom: 14.06.2012

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Errichtung von Fahrradabstellanlagen.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW-Verkehrs durch eine intensivere Nutzung des Fahrrades im Alltagsverkehr.
- (3) Die Förderung der Stadt Graz kann mit der Förderung des Landes Steiermark für Fahrradabstellanlagen kombiniert werden.
- (4) Bei der gegenständlichen Förderung für Unternehmen handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission.
- (5) Die Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.

§ 2.

Fahrradabstellanlagen

- (1) Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Die Fahrradabstellanlage ist für mindestens 5 Fahrrad-Stellplätze auszurichten.
- (2) Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.
- (3) Gefördert werden Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen, die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet.
- (4) Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.
- (5) Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>)
- (6) Eine Förderzusage präjudiziert keinesfalls die erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung einzuholen hat (siehe § 8).

§ 3.

Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Fahrradständer ohne Überdachung werden zu 20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von 35,- Euro pro Fahrradabstellplatz gefördert.
- (2) Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu 20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von 470,- Euro pro Fahrradabstellplatz gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes wird ein zusätzlicher einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 50,- Euro gewährt.
- (4) Bei nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze bei Unternehmen wird ein zusätzlicher einmaliger Bonus in Höhe von Euro 150,- pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz gewährt.
- (5) Wegen der begrenzten Fördermittel werden die Anträge nach dem Zeitpunkt des Einlangens des vollständigen Förderantrages beim Umweltamt behandelt.
- (6) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden
- (7) Die Anträge werden auf Förderwürdigkeit geprüft. Die Stadt Graz fördert auch, wenn das Land Steiermark die Förderung gewährt. Diesbezüglich ist die Förderbestätigung des Landes Steiermark für die Prüfung vorzulegen. Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern erfolgt die Prüfung der Förderwürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung.
- (8) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 4.

FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) in Graz in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis zum 31.12.2013.
- (2) Die Förderaktion gilt vor allem aber nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten (gem. § 3 Abs. 6).

§ 6.

Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.
- (2) Als Bezugsdatum gilt das Datum der Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 7.

Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Kosten für die Fahrradabstellanlage müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Wenn das Land Steiermark gefördert hat, ist die Förderbestätigung des Landes Steiermark mit der ermittelten Grundlage für den Förderbetrag vorzulegen. Eine Überförderung ist nicht möglich.
- (3) Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert, sind beim schriftlichen Förderantrag die Rechnungsoriginale vorzulegen, sowie dem Antrag ein Fotonachweis der errichteten Fahrradabstellanlage beizulegen.
- (4) Die maßgebliche Errichtung der Fahrradabstellanlage darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 10 Monate zurückliegen.
- (5) Unternehmen haben als Nachweise einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges vorzulegen.
- (6) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger Ökostromvertrag vorzulegen.
- (7) Ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere PKW Stellplätze jetzt für die Fahrradabstellanlagen verwendet wird/werden, ist zu erbringen (Fotographische Dokumentation von Ausgangszustand und nach Bauausführung).
- (8) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (9) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen, wie oben genannt, vollständig eingereicht, wird der Förderakt zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 8.

Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - (1.1) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde
 - (1.2) Genehmigungen oder Abnahmen gem. § 2 Abs 6 nicht vorhanden sind
 - (1.3) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht
 - (1.4) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird

(2) Eine Rückforderung der Förderung ist bis zu 5 Jahre ab Datum der Auszahlung möglich.

§ 9.

Gerichtsstand

(1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung einer Fahrrad-Servicebox

in der Fassung vom: 14.06.2012

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Anschaffung von Fahrrad-Serviceboxen.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW-Verkehrs durch eine intensivere Nutzung gut gewarteter Fahrräder.
- (3) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung 1998/2006 der Europäischen Kommission.

§ 2.

Fahrrad-Servicebox

- (1) Eine Fahrrad-Servicebox besteht aus einem Kompressor (Luft), Fahrradöl, Reifenkleber, Fahrrad-Standardwerkzeug etc. Der Ein- und Aufbau erfolgt durch einen geeigneten Fachmann. Der Stromanschluss ist auf eigene Kosten von einem geeigneten Fachmann durchzuführen. Die Fahrrad-Servicebox ist in unterschiedlicher Ausstattung und Farbe erhältlich. Tipps für Bezugsquellen sind beim Fahrradbeauftragten der Stadt Graz erhältlich.
- (2) Gefördert werden einmalig die angepasst ausgestattete Fahrrad-Servicebox und die unmittelbar vor Ort zur Errichtung erforderlichen fachlichen Ausführungen.
- (3) Eine Förderzusage präjudiziert keinesfalls die erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung einzuholen hat (siehe § 8).

§ 3.

Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Fahrrad-Serviceboxen werden zu 30 % der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von Euro 700,- pro Servicebox gefördert.
- (2) Pro FörderwerberIn sind bis zu drei Fahrrad-Serviceboxen förderbar.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 4.

FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) in Graz in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis zum 31.12.2013.
- (2) Die Förderaktion gilt vor allem aber nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten (gem. § 3 Abs. 3).

§ 6.

Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.
- (2) Als Bezugsdatum gilt das Datum der Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 7.

Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Anschaffungskosten der Fahrrad-Servicebox müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Beim schriftlichen Antrag ist das Rechnungsoriginal vorzulegen, sowie dem Antrag ein Fotonachweis der in der Wohnanlage, Institution, oder im Unternehmen fachgerecht situierten Fahrrad-Servicebox beizulegen.
- (3) Die Beschaffung der Fahrrad-Servicebox und die maßgebliche Errichtung dürfen zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- (4) Unternehmen haben als Nachweise einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges vorzulegen.
- (5) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen, wie oben genannt, vollständig eingereicht, wird der Förderakt zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 8.

Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - (1.1) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde

- (1.2) Genehmigungen oder Abnahmen gem. § 2 Abs 3 nicht vorhanden sind
 - (1.3) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung besteht
 - (1.4) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre ab Förderungsauszahlung angemessen in Funktion gehalten wird
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist bis zu 5 Jahre ab Datum der Auszahlung möglich.

§ 9.

Gerichtsstand

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

Richtlinie für die Förderung zur Anschaffung von Lastenfahrrädern

in der Fassung vom: 14.06.2012

§ 1.

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz Unternehmen und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) einmalig einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Anschaffung von Lastenfahrrädern.
- (2) Diese Förderung dient der Reduzierung des PKW-Verkehrs durch eine intensivere Nutzung des Fahrrades in der Wirtschaft im Alltag.
- (3) Bei der gegenständlichen Förderung handelt es sich für Betriebe um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung 1998/2006 der Europäischen Kommission.

§ 2.

Lastenfahrräder

- (1) Das Lastenfahrrad (oder auch „Transportfahrrad“) dient der Beförderung großer oder schwerer Lasten mit Pedalantrieb. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktion und auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet. Ein Ankauf über und Anpassungen durch den einschlägigen Fachhandel wird daher unbedingt empfohlen. Die Prüfung der Förderwürdigkeit erfolgt durch das Umweltamt auf Basis einer Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung.
- (2) Eine Förderzusage präjudiziert nicht die allenfalls erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen, die der/die FörderwerberIn unabhängig davon vor der Förderbeantragung einzuholen hat (siehe § 8).

§ 3.

Förderhöhe und Rechtsanspruch

- (1) Lastenfahrräder werden zu 50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten bis zu einem maximalen Förderbetrag von 1.000,- Euro pro Rad gefördert.
- (2) Pro Unternehmen bzw. pro Institution ist einmalig ein Lastenfahrrad förderbar.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind, gewährt werden.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

§ 4.

FörderungswerberInnen

- (1) Die Förderung kann von Unternehmen (natürlichen und juristischen Personen) und Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, etc.) jeweils mit Standort und hauptsächlicher Geschäftstätigkeit in Graz in Anspruch genommen werden.

§ 5.

Dauer der Förderaktion

- (1) Die Förderaktion gilt ab Gemeinderatsbeschluss bis 31.12.2013.
- (2) Die Förderaktion gilt vor allem aber nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten (gem. § 3.)

§ 6.

Antragsstellung

- (1) Die Förderung ist im Umweltamt der Stadt Graz, Kaiserfeldgasse 1, 4. Stock, während der Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr) zu beantragen.
- (2) Als Bezugsdatum gilt das Datum der Antragstellung. Unvollständige Anträge müssen nach Aufforderung innerhalb von drei Wochen von der FörderwerberIn vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

§ 7.

Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Die Anschaffungskosten des Lastenfahrrades müssen mittels Rechnung belegt sein.
- (2) Beim schriftlichen Antrag ist das Rechnungsoriginal vorzulegen.
- (3) Die Anschaffung darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht länger als 6 Monate zurückliegen.
- (4) Unternehmen haben als Nachweise einen Auszug aus dem Firmenbuch oder einen Gewerbeschein oder Gleichwertiges vorzulegen.
- (5) Weitere Nachweise zur Überprüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind der Förderstelle auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Wurde der ordnungsgemäße Antrag mit allen Unterlagen, wie oben genannt, vollständig eingereicht, wird der Förderakt zur Genehmigungsvorlage vorbereitet.

§ 8.

Rückforderung der Förderung

- (1) Die FörderungswerberInnen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
 - (1.1) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde
 - (1.2) Genehmigungen oder Abnahmen gem. § 2 Abs 2 nicht vorhanden sind

- (1.3) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahren ab Förderauszahlung im Eigentum der FörderwerberIn steht
- (1.4) der Fördergegenstand nicht für zumindest 5 Jahre in angemessener Funktion gehalten wird
- (2) Eine Rückforderung der Förderung ist bis zu 5 Jahre ab Datum der Auszahlung möglich.

**§ 9.
Gerichtsstand**

- (1) Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Graz.

	Signiert von	Götzhaber Wolfgang
	Zertifikat	CN=Götzhaber Wolfgang,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-06-04T08:48:13+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.

	Signiert von	Prutsch Werner
	Zertifikat	CN=Prutsch Werner,OU=A 23 Umweltamt,O=Stadt Graz,L=Graz,ST=Styria,C=AT
	Datum/Zeit	2012-06-04T08:56:31+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: http://egov2.graz.gv.at/pdf-as verifiziert werden.